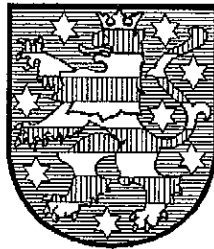


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn R ,

alias R ,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **5. Dezember 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

1. Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit, nach eigenen Angaben christlichen Glaubens, reiste am 23.11.2019 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.01.2020 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 14.01.2020.

Der aus der iranischen Stadt Rasht stammende Kläger erklärte in seiner Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen, dass er sein Heimatland verlassen habe, da er zum Christentum konvertiert sei.

Er sei mit ungefähr neun Jahren das erste Mal in der Stadt Isfahan in der Kirche Vank gewesen. Die gesamte Atmosphäre und die vielen Gemälde hätten ihn damals fasziniert. Mit ungefähr achtzehn Jahren habe er damit angefangen, sich mit den Religionen zu befassen und darüber zu recherchieren. So habe er im Internet eine Bibel auf Farsi gefunden und darin gelesen. Im Alter von 23 Jahren, habe er sich dann für das Christentum entschieden. Er habe seinen Eltern gesagt, dass er konvertiert sei.

Er habe festgestellt, dass es im Islam Regeln gebe, bei denen man sich von Gott entfernt, als sich ihm zu nähern. Die einzig wirkliche Art Gott zu fühlen sei das-Christentum. Dort habe er gefunden was er suchte.

Nach einiger Zeit habe er auch andere Christen kennengelernt. Man habe sich einmal im Monat unregelmäßig in dieser Gemeinde getroffen. In der Bibel stehe, dass man sich nach der Konversion auch taufen lassen müsse. Herr S , welcher ihm aus seiner Hauskirche empfohlen worden sei, habe diese Taufe für den Kläger organisiert, Herr S sei eine Person aus dem Iran, welche zum Christentum konvertiert sei, in der Türkei lebte und in der Pentecostal Gemeinde in Antalya tätig gewesen sein soll. Im August 2018 habe sich der Kläger in dieser Gemeinde taufen lassen. Die Taufurkunde habe er zu seinem Onkel mütterlicherseits nach Deutschland gesandt, um bei der Wiedereinreise in den Iran keine Probleme zu bekommen.

Ungefähr im Juli 2019 habe der Kläger einen Anruf vom Büro des Sicherheitsdienstes erhalten und sei aufgefordert worden sich dort zu melden. Er sei am nächsten Morgen mit seinem Vater dorthin gegangen. Ein Freund des Vaters, Major M , habe ihn verhört. Man habe ihm verschiedene Fragen zu Herrn S gestellt. Danach habe man ihn wieder gehen lassen. Am nächsten Tag sei sein Vater von Major M angerufen worden. Man habe dem Kläger zwar nichts nachweisen können. Er solle trotzdem untertauchen. Er sei in das Dorf Rezvanshahr zu einem Onkel mütterlicherseits gegangen. Zwei Wochen später habe ihm sein Vater gesagt, dass er das Land verlassen müsse. Die Sache sei ernst. Der Vater habe einen Schlepper organisiert. Einen Monat später sei er im Konsulat in Teheran gewesen und habe seine Unterlagen abgegeben. Ungefähr einen weiteren Monat später habe er über den Flughafen Teheran das Land verlassen.

Der Onkel mütterlicherseits in Deutschland, sei informiert worden, dass er käme. Als er bereits in Deutschland gewesen sei, habe er erst erfahren, dass er wegen seines christlichen Glaubens von einem Gericht im Iran vorgeladen worden sei.

Der Kläger könne nicht in sein Heimatland zurückkehren, da er befürchte bei seiner Rückkehr in den Iran mit dem Tode bestraft zu werden.

Die Reise nach Deutschland habe 20.000 EUR gekostet. Dies sei von seinem Vater finanziert worden. Der Familie des Klägers gehe es finanziell gut. Er selbst habe nach einem Studium des Grafikdesigns in den Jahren von 2011 bis 2017 im IT-Bereich gearbeitet. Aufgrund der Sanktionen gegen den Iran sei er entlassen worden und arbeitssuchend gewesen. Er sei in der Zeit ungefähr sechs Monate als Barkeeper tätig gewesen.

Im Iran lebten noch die Eltern, Geschwister und die Großfamilie des Klägers.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 27.02.2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), von Asyl (2.), des subsidiären Schutzes (3.) und eines Abschiebeverbotes ab (4.). Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung in den Iran angedroht (5.) und ein dreißigmonatiges Einreiseverbot verhängt (6.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 05.03.2020 zugestellt.

II.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger unter dem 07.03.2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben, welche am 09.03.2020 einging, und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 27.02.2020 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich des Iran nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 12.01.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 14.11.2022, auf welchen Bezug genommen wird, abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 05.09.2022), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 20.01.2022 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 05.12.2022 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27.02.2020 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der insoweit rechtswidrige Bescheid war aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen

Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr

in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Für vorverfolgt ausgereiste Asylsuchende gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihnen kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris, Rn. 11) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 15 f.).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger hiernach die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, denn er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes. Der Kläger kann sich auf einen (selbstgeschaffenen) Nachfluchtgrund berufen, weil auch ein erst in einem Drittland vorgenommener Glaubenswechsel den Flüchtlingsschutz auszulösen vermag. Dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr in den Iran eine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, 2 AsylG, ohne dass ihm ein interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung stünde.

Aufgrund seines Abfalls vom islamischen Glauben und seiner Hinwendung zum Christentum ist der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion als Verfolgungsgrund insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Die Vorschrift umfasst damit sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit, d.h. die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen bzw. nicht an religiösen Handlungen teilzunehmen.

Eine Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG kann in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1a ARL auch in einer schwerwiegenden Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verankerten Rechtes auf Religionsfreiheit liegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 57 ff.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 22 ff.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 41 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 23 ff.). Es genügt, dass dem Betroffenen eine solche „erhebliche Beeinträchtigung“ unmittelbar droht (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12, juris, Rn. 21). Dabei kann ein gravierender Eingriff in die Freiheit, den Glauben im privaten Bereich zu praktizieren, ebenso zur Annahme einer Verfolgung führen, wie ein Eingriff in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 62 f.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12, juris, Rn. 24 ff.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 43; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 29 ff.). Für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist auf die Art der Repressionen und deren

Folge für den Betroffenen (EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 65 ff.), mithin auf die Schwere der Maßnahmen und Sanktionen, die dem Ausländer drohen, abzustellen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 28 ff.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 44; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 31).

Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, hängt von objektiven und subjektiven Gesichtspunkten ab (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 70; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 28 ff.).

Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter des Ausländers im Fall der Religionsausübung. Die erforderliche Schwere kann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, weil ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet (zum Vorstehenden BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Als relevanter subjektiver Gesichtspunkt ist der Umstand anzusehen, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 70; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 29). Denn der Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet (VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 48). Dabei kommt es auf die Sicht des einzelnen Ausländers an, welche Bedeutung er der religiösen Praxis für die Wahrung seiner religiösen Identität zumisst, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (BVerwG, B. v. 09.12.2010 - 10 C 19.09 -, juris, Rn. 43). Maßgeblich ist dabei, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 - Rn. 29). Dieser Maßstab setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder je-

denfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste. Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Demgegenüber reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben auszuüben oder hierauf zu verzichten (zum Vorstehenden BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 30; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 49).

Der Kläger muss zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren (BVerwG, U. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 13; U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 30; B. v. 09.12.2010 - 10 C 19.09 -, juris, Rn. 43; OVG Nordrhein Westfalen, B. v. 11.10.2013 - 13 A 2041/13.A -, juris, Rn. 7; U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 37). Da es sich um eine innere Tatsache handelt, lässt sich die religiöse Identität nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen (BVerwG, U. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 14; U. v. 20.02.2013, - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 31; VGH Baden Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 50). Das Gericht ist nicht an kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen gebunden (BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 9 ff.; BayVGH, B. v. 09.04.2015 - 14 ZB 14.30444 -, juris, Rn. 5).

Im Fall des Klägers liegt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen die notwendige objektive (dazu unter a.) und subjektive Schwere (dazu unter b.) der ihm im Falle der Rückkehr in den Iran drohenden Verletzung seiner Religionsfreiheit vor.

a. Der Richter geht davon aus, dass einem iranischen Staatsangehörigen, der vom Islam zum Christentum konvertiert ist, im Iran eine Gefahr im oben genannten Sinne droht. Dies ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen:

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, Gesamtaktualisierung: 23.12.2021, S. 9 ff.) stellt sich die Situation für Christen im Iran wie folgt dar: Es gehören etwa

99 % der Menschen im Iran dem Islam an. Dieser ist in seiner schiitischen Prägung Staatsreligion. Nach der iranischen Verfassung (Art. 13) dürfen gleichwohl anerkannte "Buchreligionen" (Christen, Juden) ihren Glauben im Land relativ frei ausüben. Jegliche Missionierungstätigkeit kann jedoch als "mohareb" (Krieg gegen Gott) verfolgt und mit dem Tode bestraft werden. Glaubwürdige Schätzungen sprechen von etwa 100.000 bis 300.000 Christen im Iran, davon die meisten armenischer und assyrischer Volkszugehörigkeit. Armenische Christen können, solange sie sich an die Gesetze der Islamischen Republik halten, ihren Glauben relativ frei ausüben; sie gehören zu den anerkannten religiösen Minderheiten. Es gibt Kirchen, die auch von außen als solche erkennbar sind; religiöse Riten und Zeremonien dürfen abgehalten, Ehen nach deren Glauben geschlossen werden. Einzig verboten ist auch ihnen das Missionieren. Verboten ist als Kehrseite hierzu die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, weshalb die iranische Regierung auch nur die assyrischen und armenischen Christen anerkennt; deren Familien waren bereits vor der islamischen Religion im Jahr 1979 im Land. Apostasie ist mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht. Zwar ist der Tatbestand im iranischen Strafgesetzbuch nicht definiert, die Verfassung sieht aber vor, dass die Jurisprudenz derartige Lücken zu schließen hat. Dabei halten sich die Richter im Regelfall an die sehr strengen Auslegungen auf Basis der Ansichten konservativer Geistlicher wie dem Staatsgründer Ayatollah Khomeini, der für die Abkehr vom Islam die Todesstrafe verlangt hat (s. hierzu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran: Gefährdung von Konvertiten, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, 07.06.2018, S. 6). Christliche Konvertiten werden normalerweise nicht wegen Apostasie bestraft, sondern Fälle von Konversion werden als Angelegenheiten der nationalen Sicherheit, sogar als politische Angelegenheit, angesehen und vor den Revolutionsgerichten verhandelt (s. hierzu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Februar 2020, S. 14; SFH, a. a. O., S. 10). Beispielhaft gibt es bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren Hinweise darauf, dass Apostasie der eigentliche Verurteilungsgrund war; hingegen wurden im Jahr 2016 25 Sunniten (davon 22 Kurden) unter anderem wegen "Waffenaufnahme gegen Gott" exekutiert. Missionstätigkeit unter Muslimen kann eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Trotz des Verbots nimmt die Konversion zum Christentum weiter zu. Die Regierung schränkt die Veröffentlichung von religiösem Material ein, christliche Bibeln werden häufig konfisziert, Verlage werden unter Druck gesetzt, entsprechendes nicht zu drucken. Im Iran konvertierte Personen nehmen von öffentlichen Bezeugungen ihrer Konversion Abstand, behalten ihre muslimischen Namen und treten in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz als

Muslimen auf. Um zum Islam zurückzukehren, muss die betreffende Person dies glaubhaft versichern. Kirchenvertreter sind angehalten, die Behörden zu informieren, bevor sie neue Mitglieder in ihre Gemeinden aufnehmen. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Ausland Konvertierte im Iran wegen Apostasie verfolgt werden. Einige Geistliche, die in der Vergangenheit im Iran verfolgt und ermordet worden sind, waren im Ausland konvertiert. Konvertierte Rückkehrer, die keine Aktivität in Bezug auf das Christentum setzen, werden für die Behörden nicht von Interesse sein. Wenn der Konvertit hingegen schon vor seiner Ausreise den Behörden bekannt war, kann das anders sein. Konvertiten, die ihre Konversion allerdings öffentlich machen, können sich Problemen gegenüber sehen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH, a. a. O., S. 6) berichtet von einer Quelle, laut der Konvertiten als "Instrumente des Westens" wahrgenommen würden. Nach der "grünen Revolution" von 2009 hätte sich eine behördliche "Paranoia" gegen Christen entwickelt, da diese als Vertreter des "Freiheits-Gedankens" stünden. Je mehr sich das Land geöffnet habe, desto stärker seien die Behörden gegen solches Gedankengut vorgegangen. Aktivitäten im Zusammenhang mit Konversion würden daher auch als politische Aktivität behandelt, als Annäherung an den Westen und Protest gegen das System. Es würde von willkürlichen Verhaftungen von Konvertiten durch die iranischen Behörden berichtet; im Dezember hätten rund 90 christliche Personen wegen ihrer religiösen Tätigkeiten oder ihres Glaubens in Untersuchungshaft gesessen (SFH, a. a. O., S. 8). Verschiedene Quellen würden berichten, dass als Bedingungen für die Haftentlassung Konvertiten eine Kaution bezahlen müssten, ihren Glauben verleugnen, sich als Informant betätigen und/oder das Land verlassen müssten; sie würden observiert, könnten ihren Arbeitsplatz verlieren und in eine wirtschaftlich prekäre Situation geraten (SFH, a. a. O., S. 9).

Hiernach geht das Gericht davon aus, dass iranischen Staatsangehörigen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, unabhängig davon, ob dies im Iran selbst oder im Ausland erfolgte, religiöse Verfolgung durch den iranischen Staat drohen kann. Der bloß formale Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben führt zwar regelmäßig nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer derartigen Verfolgung durch iranische Stellen. Es genügt auch nicht, dass das christliche Leben der iranischen Staatsangehörigen im Ausland bekannt wurde, etwa indem sie diesen über soziale Medien kommunizieren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 10, Iran, 3/2019, S. 11). Im Einzelfall jedoch, namentlich dann, wenn sich der vollzogene Glaubenswechsel für den Betroffenen als Inbegriff einer identitätsprägenden festen Überzeugung darstellt, der eine unterdrückte religiöse Betätigung diametral zuwider

liefe, besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Rückkehr in den Iran menschenrechtswidrigen Behandlungen im Sinne des § 3a AsylG und auch des § 60 Abs. 5 AufenthG ausgesetzt wird.

b. Er hat sich nach der in der mehrstündigen mündlichen Verhandlung gewonnen Überzeugung identitätsprägend dem christlichen Glauben zugewandt und es steht nicht zu erwarten, dass er im Falle einer hypothetischen Rückkehr in den Iran auf seine Glaubensbetätigung verzichten werde. Ein Verzicht hierauf würde eine Verletzung seiner Religionsausübungsfreiheit bedeuten.

Der Kläger schilderte in seiner ruhigen und sehr zurückgezogenen Art dennoch eindrücklich, dass er wohl allein wegen seines neuen Glaubens noch am Leben sei. Er führte aus, dass er sich einst in einer ausweglosen Situation wegen des Todes einer geliebten Person wähnte und den Suizid als einzigen Ausweg empfand. Anhänger des christlichen Glaubens hätten ihm von diesem Vorhaben abbringen können. Der Kläger berichtete, wie er diesen Halt und diese Hoffnung auch anderen vermitteln wolle, die sich in ähnlichen Situationen befänden. So arbeite er jede Woche ehrenamtlich im Café seiner Gemeinde, wo er mit anderen Menschen ins Gespräch komme. Dabei könne er aufgrund seiner eigenen Vergangenheit merken und fühlen, wenn er es mit einem Menschen zu tun habe, der sich ebenfalls mit Gedanken der Selbsttötung quäle. Einem solchen Menschen habe er helfen und mit ihm besonders tiefe Gespräche über den Glauben führen und von seinen Plänen abbringen können. In diesem Zusammenhang erwähnte der Kläger auch, dass er durch den christlichen Glauben in seinen Anschauungen anderen Menschen gegenüber verändert sei. Im Iran sei er sehr hochnäsig und andere Menschen seien ihm egal gewesen. Das Gebot der Nächstenliebe aber habe ihm vermittelt, andere Menschen zu schätzen und ihnen hilfsbereit zu begegnen, wenn er merke, dass er Ihnen helfen könne. Daher arbeite er gern unentgeltlich im Café seiner Gemeinde. Wenn er sich an sein Selbst im Iran erinnere, sei dies damals für ihn unvorstellbar gewesen. Dort habe er niemals selbst das eigene Geschirr gespült. Die Hinwendung zum christlichen Glauben und zu seiner jetzigen Gemeinde vollzog sich zur Überzeugung des Richters nicht aus asyltaktischen Gründen, sondern fußt auf Recherchen und Überlegungen des Klägers, welcher Glaube seinen inneren Überzeugungen gerecht werde. So berichtete er, dass er sich schon vor vielen Jahren, als er sich vom Islam innerlich abwendete über den Protestantismus und den Katholizismus informierte. Dabei habe er festgestellt, dass ihn die Fülle an Vorschriften und Regeln im katholischen Glauben eher an den Islam erinnerten und er sich deshalb später der evangelischen Kirche zuwandte. Unabhängig davon, ob diese Aussage zutrifft oder den Richter überzeugt, hat der Kläger jedenfalls auch

in seiner besonderen Vortragsweise überzeugend ausgeführt, dass er im evangelischen Glauben das gefunden habe, was er stets in einer Religion gesucht und sich gewünscht habe. Hier fühle er sich seinem Gott sehr nahe. Besonderen Halt gebe ihm auch das tägliche Lesen der Bibel. Dabei habe er die Erfahrung gemacht, dabei immer auf Verse zu stoßen, die zu seinen aktuellen Schwierigkeiten passten und ihm bei deren Überwindung helfen würden. Außerdem beruhigten sie ihn.

Der Kläger praktiziert seinen Glauben auch in der Öffentlichkeit. So besuche er nicht nur wöchentlich die Gottesdienste und arbeite, wie erwähnt, im Café der Gemeinde. Er besuche auch wöchentlich den mittwochs stattfindenden Bibelkreis. Darüber hinaus sei er im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, andere Menschen von seinem Glauben zu überzeugen und für ihn zu werben. Dies unternehme er abseits der geschilderten Gespräche im Café im Rahmen anderer Veranstaltungen, wie dem Adventsmarkt der Gemeinde. Der Kläger schilderte hierzu auch zwei Episoden, bei denen es ihm gelungen sei, Personen für den Übertritt zum Christentum zu gewinnen. Dabei war dem Kläger bei der Schilderung der Begegnungen mit einer dieser beiden Personen, welche sich ebenfalls mit dem Gedanken an einen Selbstmord befasste, spürbar anzumerken, welche Dankbarkeit er empfand und welches große Anliegen es ihm sein muss, auch andere an dem von ihm empfundenen Halt im Glauben teilhaben zu lassen. Insofern schenkt der Richter dem Kläger auch Glauben, wenn er davon berichtet, dass die Taufe für ihn die Vergebung der Sünden bedeute. Dem Kläger ist auch schon am äußeren Erscheinungsbild seine Zugehörigkeit zum Glauben anzusehen. So trägt er einen nicht zu übersehenden kreuzförmigen Ohrring und ein Kreuz an einer Kette. Seine Freude bzw. Zufriedenheit, dass er dies in Deutschland ungestraft tun und so seine Zugehörigkeit zu seinem Glauben nach außen tragen könne, war dem Kläger anzumerken.

Nicht nur das Gemeindeleben, sondern insbesondere auch die Teilnahme am Gottesdienst seien dem Kläger ein besonderes Anliegen. So erklärte er, dass er sehr gerührt gewesen sei, als der Pastor von der anstehenden Gerichtsverhandlung im Gottesdienst gesprochen habe und daraufhin etwa 100 Menschen für ihn gebetet hätten. Dies habe er als große Ehre empfunden. Der Kläger berichtete auch, dass sein Glaube ihn zum Positiven gewandelt habe, weshalb er das, was er gelernt habe, auch weitergeben wolle. Dies gelte auch für den Iran. Er würde deshalb versuchen, eine private Gemeinde zu finden oder selbst eine Hauskirche zu gründen.

Zusammenfassend bestehen aufgrund des gesamten Verhaltens des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der von ihm wiedergegebenen Kenntnisse über die christliche Religion keine Zweifel daran, dass er aus seiner festen inneren Überzeugung eine vom Islam

abweichende religiöse Überzeugung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG angenommen und sein Leben danach ausgerichtet hat. Es ist aufgrund der Schilderungen nicht zu erwarten, dass der Kläger seine innere Glaubenseinstellung im Fall einer Rückkehr in den Iran verleugnen oder wieder ablegen würde, um zumindest den Anschein eines gläubigen Muslim zu erwecken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook